

Friedhofsgebührenordnung ab 21.03.2026

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang erhebt für die Nutzung ihres Friedhofes mit seinen Einrichtungen sowie für ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Andere, nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 20 % berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofs. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 3

Grabnutzungsgebühren

Einzel- und Doppelgräber werden in der Regel doppeltief angelegt, so dass innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung möglich ist.

- | | |
|---|----------|
| (1) Einzelgrab in den Abteilungen I – X* | 485,00 € |
| (2) Einzelgrab in den Abteilungen XI – XIV*
incl. Unterhalt der Einfassungsplatten | 790,00 € |
| (3) Dazu nur für Abteilung XI – XIV*
Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb | 180,00 € |

(4)	Doppelgrab in den Abteilungen I – X*	750,00 €
(5)	Doppelgrab in den Abteilungen XI – XIV* incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	1090,00 €
(6)	Dazu nur für Abteilung XI – XIV* Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb	180,00 €
(7)	Urnengrab in den Abteilungen I – X* (ohne Einfassungsplatten)	365,00 €
(8)	Urnengrab in den Abteilungen XI – XIV* (mit Einfassungsplatten) incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	500,00 €
(9)	Urnengrab mit pflegefreien Gräbern in Abteilung XII* für ein Grab einschließlich Bepflanzung, Stele mit Beschriftung	1455,00 €
(10)	Urnengrab mit pflegefreien Gräbern in Abteilung VIII* für ein Grab, Pflege, Stele mit Beschriftung	1455,00 €
(11)	Urnengrab mit pflegeleichten Gräbern in Abteilung XV* für ein Grab, Pflege, Stele mit Beschriftung	1595,00 €
(12)	Verlängerung der Urnengräber in den Stelen Anlagen für mind. 10 Jahre	525,00 €
(13)	Für eine weitere Urne auf dem Grab sind das Öffnen und Schließen der Grabstelle zu bezahlen Beschriftung der Stele für eine weitere Urne	130,00 € 350,00 €
(14)	Grabgebühren für eine notwendige Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	52,00 €
(15)	Grab für Kinder bis 1 Jahr	200,00 €
(16)	Grab für Kinder bis 5 Jahre	305,00 €

*für die Mindestruhezeit von 10 Jahren

§ 4

Allgemeine Verwaltungsgebühren

(1)	Erstellung oder Erneuerung eines Grabbriefes	25,00 €
(2)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	25,00 €
(3)	Grabrechtsverzicht, Bearbeitungsgebühr	35,00 €
(4)	Verwaltungsaufwand für Adressnachforschung	25,00 €

§ 5

Grabmalgenehmigungsgebühr

- (1) Gebühr für die Genehmigung des Grabmales: 4% der Netto-Herstellungskosten, mind. 50 €
- (2) Dieser Betrag fällt bei jeder genehmigungspflichtigen Veränderung des Grabmales an und wird direkt von der Friedhofsverwaltung mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| (1) Für Erdbestattungen obliegt das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Beisetzung des Leichnams den Bestattern.
Die Gebühren werden von diesen berechnet. | |
| (2) Öffnen und Schließen des Grabes für die Beisetzung einer Urne in einem Urnen- oder Erdgrab. | 130,00 € |
| (3) Nutzung der Hoffnungskirche für eine Trauerfeier
Mit diesen Gebühren sind abgegolten: Benutzung der Hoffnungskirche für Trauerfeier und des Andachtsraumes (Verabschiedungsraum),
Benutzung des Bahrwagens, das Geläute, die Friedhofsaufsicht. | 420,00 € |
| Ermäßigung, falls der/die Verstorbene evang. oder kath. Kirchenmitglied war. | -240,00 € |
| Bei Bestattung von evang. Gemeindegliedern der Pfarrei An Zwiesel und Rednitz ist die Amtshandlungsgebühr incl. Dienste des Pfarrers/der Pfarrerin eingeschlossen. | |
| Stellung eines/r Organist/in durch die Kirchengemeinde. | 50,00 € |
| (4) Sargträger werden ausschließlich von den Bestattungsunternehmen gestellt. | |
| (5) Nutzung des Andachtsraums für eine Trauerfeier im kleinen Rahmen mit wenigen Trauergästen ohne Orgelbegleitung im Andachtsraum | 245,00 € |
| (6) Nutzung des Andachtsraums für Aussegnungsfeier im Andachtsraum ohne nachfolgende Trauerfeier/Bestattung hier am Friedhof | 60,00 € |
| (7) Benutzung des Herrichterraumes (nur durch Bestatter) | 65,00 € |
| (8) Einstellen eines Sarges in einer Kühlzelle bis 5 Tage | 97,00 € |
| (9) Bei längerer Einstellung, je weiterer Tag | 50,00 € |
| (10) Gebühr für kurzfristige Benutzung einer Kühlzelle bis maximal 3 Stunden | 39,00 € |
| (11) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, je angefangene Woche | 35,00 € |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Verwaltungsgebühr für die Gewerbeausübung auf dem Friedhof.
Zulassung der Tätigkeit von Gewerbetreibenden mit jährlicher Prüfung, ob die Voraussetzungen (ausreichende Haftpflicht) noch vorliegen. | 40,00 €/ Jahr |
| (2) Tagesgebühr | 20,00 € |

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung ist von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am 04.03.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt worden und tritt mit Wirkung ab 21.03.2026 Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Gebührenordnungen und Gebührensatzungen außer Kraft.

Nürnberg, den 21.03.2026

Der Kirchenvorstand
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang